

# RS Vwgh 2003/10/29 2001/13/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2003

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §938;  
EStG 1988 §30 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine (gemischte) Schenkung kann bei einem offenbaren Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht kommen. Ein solches offenbares Missverhältnis liegt dann vor, wenn sich nach Lage des Falles für den einen Teil auf jeden Fall eine Vermögenseinbuße, für den anderen Teil auf jeden Fall eine Bereicherung ergibt. Bei der Feststellung, ob ein solches krasses Missverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen (geringfügige Wertunterschiede bleiben außer Betracht) und damit eine Bereicherung eines Vertragsteiles vorliegt, sind Leistung und Gegenleistung nach ihrem gemeinen Wert zu vergleichen. Ein krasses Missverhältnis des Wertes der beiderseitigen Leistungen reicht zwar für sich allein nicht aus, die Annahme einer gemischten Schenkung zu begründen; es kann jedoch - als einer der maßgeblichen Umstände des Einzelfalles - den Schluss auf die Schenkungsabsicht der Parteien rechtfertigen (Hinweis E 14. Oktober 1991, 90/15/0084).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Schenkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001130211.X02

## Im RIS seit

02.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)